

SATZUNG DER GEMEINDE HANSFELDE

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN 2

EINZELHEITEN DER BEBAUUNG

1. DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER EINGESCHOS-
SIGEN WOHNGEBÄUDE DARF NICHT HÖHER LIEGEN ALS 0,55 m
ÜBER DER JEWEILS ZUGEORDNETEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.
AUSNAHMEN VON DIESEN FESTSETZUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG,
WENN SIE DURCH GELÄNDEFORM, OBERFLÄCHENWASSER ODER GRUND-
WASSERSTAND, HOCHWASSER, HÖHENLAGE DER SCHMUTZWASSERLEITUNGEN
BEDINGT SIND.
2. ALS DACHEINDECKUNG DER WOHNGEBÄUDE IM WR-GEBIET SIND
SCHWARZE ODER BRAUNE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.

~~EINE ANDERE FÄRBUNG IST BEI HAUSGRUPPEN VON MINDESTENS DREI
GEBÄUDEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIE DACHEINDECKUNG IN
DIESER GRUPPE EINHEITLICH BLEIBT. *~~

3. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BauNVO SIND IM WR-GEBIET
DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NICHT ZULÄSSIG.
4. ~~STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZUGELASSENE
NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG. * GARAGEN SIND IN DER
GESTALTUNG DER BAUHAUPTKÖRPER MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN.~~
5. *Einfriedigung* ALS ABGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRS-
FLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,70 m HÖHE ZU ERRICHTEN.
AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN DER FREISTEHENDEN
EINFAMILIENHÄUSER SIND ZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE
VON 1,35 m ZULÄSSIG.
6. DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILE
DARF DIE BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,70 m SEIN.
7. ~~BAUVORHABEN IM BEREICH DER OBERIRDISCHEN STROMLEITUNG SIND DEM
VERSORGUNGSTRÄGER ANZUZEIGEN. *~~

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR
WA

REINE WOHNGEBIETE
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG

§ 3 BauNVO

§ 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE

§§ 16, 17 BauNVO

z.B. 0,3



GESCHOSSFLÄCHENZAHL
VON DER BEBAUUNG FREI-
ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHE

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG



~~SCHUTZFLÄCHE FÜR ELT-
FREILEITUNG~~ FLÄCHE, BEI DEREN
BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND *

§ 9 ABS. 3 BBauG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG

0

OFFENE BAUWEISE

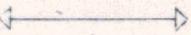
§§ 22 u. 23 BauNVO

W/S 22-33°

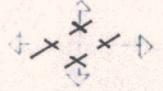
WALM-/SATTELDACH, DACHNEIGUNG z.B. 22-33°



BAUGRENZE



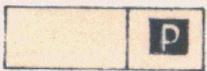
STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)



~~FIRSTRICHTUNG UNVERBINDLICH~~ *

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG



STRASSENVERKEHRSFÄCHEN

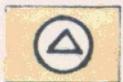
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



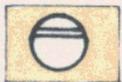
STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

UND DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER § 9 ABS. 1 NR. 5~~7~~ BBauG

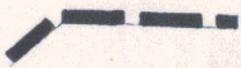


UMFORMERSTATION



KLÄRANLAGE

SONSTIGES



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG

§ 16 ABS. 4 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

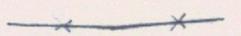


VORGESCHICHTLICHE SIEDLUNG NR. 6 § 9 ABS. 3 BBauG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



ENTFALLENDE OBERIRDISCHE STROMLEITUNGEN



VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3/1

FLURSTÜCKSNUMMER



HÖHENLINIE (AUF NN BEZOGEN)

12

GRUNDSTÜCKS-(HAUS-) NUMMER

STRASSENPROFIL M. 1:100

F = FAHRBAHN

G = GEHWEG



STRASSE A

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE NACH § 11 B BauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 17. 8. 1972 Az. IV 81 d - 813/04 - 62.28 (2) DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDEN MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 12. 10. 1972 Az.: IV 81 d - 813/04 - 62.28 (2) ERTEILT. BESTÄTIGT.



HANSFELDE, DEN 20. 10. 1972
GEMEINDE HANSFELDE
H. J. J.
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6. Juli 1970 HANSFELDE, DEN 12. Sep. 1970



GEMEINDE HANSFELDE
[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31. JAN. 1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT. BAD OLDESLORE, DEN 13. März 1972 12. JUNI 1972



KATASTERAMT
[Signature]
Oberreg.-Vermessungsrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES 2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7. Okt. 1971 BIS ZUM 8. Nov. 1971 NACH VORHERIGER AM 8. Sep. 1971 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. HANSFELDE, DEN 8. Sep. 1971



GEMEINDE HANSFELDE
[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG* ZUM BEBAUUNGSPLAN 2 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02. Feb. 1972 GEBILLIGT.



HANSFELDE, DEN 14. März 1972



GEMEINDE HANSFELDE
[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, IST AM 25. NOV. 1972 MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT MIT DER BEGRÜNDUNG ÖFFENTLICH AUS.

HANSFELDE, DEN 25. NOV. 1972
GEMEINDE HANSFELDE
[Signature]
BÜRGERMEISTER

Geändert gemäss Erlass des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26. April 1972. Az : IV 81 d - 813/04 - 62.28 (2) und nachbeschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung Hansfelde am 12. Juni 1972. Gemeinde Hansfelde, den 13. Juni 1972
Der Bürgermeister
[Signature]

Geändert gemäß Erlass vom 17.8.1972 und Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.9.1972

Gemeinde Hansfelde, den 20. 10. 1972
Der Bürgermeister
[Signature]



ENTWORFEN
ARCHITEKTURBÜRO

LÜBECK, DEN 21. MAI 1971
HELMUT LANGE
LÜBECK, ECKENERSTRASSE 2
Helmut Lange

